

Satzung des Heimatvereins „Alter Krug“ Zossen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein ‚Alter Krug‘ Zossen e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in der Stadt Zossen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Verbundenheit mit der märkischen Heimat und ihrer Geschichte, insbesondere der Stadt Zossen und ihrer näheren Umgebung zu fördern.
2. Als seine Aufgabe betrachtet es der Verein, die Kommunalbehörden bei der Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes „Alter Krug“, sowie bei seiner Einrichtung und Nutzung als Museum der Stadt Zossen zu unterstützen.
3. Der Verein betreibt das Schulmuseum in der Stadt Zossen.
4. Der Verein fördert die Erforschung der Geschichte der Stadt Zossen und die Führung der Ortschronik. Er fördert die künstlerische und kulturelle Betätigung der Einwohner und nimmt Einfluss auf die Umwelt, den Landschafts- und Denkmalschutz.
5. Eine weitere Aufgabe besteht darin, kulturhistorisch wertvolle Denkmale der Architektur und Technologiegeschichte im Wirkungsgebiet erhalten und pflegen zu helfen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nötig.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand zugeleitet wurde, zum Ende des Kalenderjahres.
 - Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - durch Tod.
 - bei natürlichen und juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit.
4. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Er bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Betragsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig erfolgt ist, mindestens 10 % der Mitglieder und drei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 20 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die Versammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post 14 Tage vor dem Termin erfolgt ist. Sie gilt ebenfalls als rechtzeitig erfolgt, wenn das Einladungsschreiben 14 Tage vor dem Termin im Hausbriefkasten des Mitgliedes durch Überbringer eingeworfen wurde. In beiden Fällen zählt der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, außer bei Ausschluss eines Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt die Satzung und Beitragsordnung sowie die Änderungen dazu.
 - wählt den Vorstand.
 - nimmt die Jahres- und Kassenberichte für jedes Geschäftsjahr entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - wählt zwei Kassenprüfer für die Wahlperiode des Vorstandes, deren Aufgabe die Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel ist.

§ 6 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung vor.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der Vorsitzende

- der stellv. Vorstand
- der Schatzmeister

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinnes des § 26 BGB einzeln.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Schriftführer
- bis zu vier Beisitzer
- **die Museumsleiter¹**

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfache Mehrheit gefasst.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von **drei²**Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, selbst zu entscheiden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Lösung bestimmter Aufgaben können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn % aller anwesenden Mitglieder mündlich oder schriftlich der Auflösung zugestimmt haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zossen zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.01.1994 angenommen und enthält die Änderungen vom 26.03.1999 (Mitgliederversammlung), vom 13.09.2002 (Mitgliederversammlung) und 12.04.2008 (Mitgliederversammlung).

¹ und ² geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2016